

# Berufsverband authentisch praktizierender Schamanen BAPS

## Statuten

1. Rechtsform und Sitz.....	2
2. Zweck .....	2
3. Mitgliedschaft.....	3
4. Aufnahme .....	3
5. Standesordnung .....	3
6. Ausschluss .....	4
7. Austritt .....	4
8. Organisation .....	4
Urabstimmung .....	5
Vorstand .....	6
9. Finanzen .....	7
10. Statutenrevision und Auflösung des Verbands .....	7
11. Rechtskraft .....	7

## 1. Rechtsform und Sitz

### Art. 1

- 1 Der Berufsverband authentisch praktizierender Schamanen (BAPS) ist ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- 2 Der Sitz befindet sich am Domizil des Präsidenten / der Präsidentin.

## 2. Zweck

### Art. 2

- 1 Dem BAPS können sich Berufsleute des Schamanismus aus allen Ländern anschliessen, die den so genannten Schamanenflug als primäre Informationsquelle nutzen und welche die Schamanenkrankheit durchgestanden haben<sup>1</sup>.
- 2 Ziel des BAPS ist die Wiederbelebung und Förderung des mit der Hexenverfolgung, der europäischen Expansion und dem Sowjetkommunismus ausgestorbenen authentischen Schamanismus<sup>2</sup>. Er bekräftigt dessen kulturelle, soziale wie wirtschaftliche Bedeutung und fördert das Streben seiner Mitglieder nach Qualität.
- 3 Der BAPS stellt den Kontakt unter seinen Mitgliedern und zu den Behörden, zu den Wissenschaften, zur Wirtschaft, zu den Bildungsinstitutionen und zur Öffentlichkeit sicher.

### Art. 3

Der BAPS übernimmt folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:

Er hält seine Mitglieder zu einer ethisch beispielhaften Berufsausübung auf dem besten Stand der Praxis an und verpflichtet sie dazu, die Standesordnung einzuhalten. Er vertritt diese Grundsätze im beruflichen Umfeld.

---

<sup>1</sup> Für die Definitionen von Schamanenflug und Schamanenkrankheit bezieht man sich auf „Schamanismus – Heiler, Geister, Rituale“ von Klaus E. Müller und „Beitrag eines modernen (wissenschaftlichen) Schamanismus“ von Urs Rüesch.

<sup>2</sup> Nachdem sich die überlebenden Schamanen teilweise noch im Versteckten halten können, war es jedoch nicht mehr möglich, dass dort auch Schamanenschüler heranwachsen. Die Schamanenkrankheit ist zu einschneidend, als dass die Betroffenen diese versteckt oder sich selber im Versteck hätten halten könnten. „Heute haben wir allen Grund zu behaupten, dass das Schamanentum unter den neuen gesellschaftlich-politischen Bedingungen, die gegen die Religion gerichtete offizielle Ideologie, ihre Kraft verlor, in Mittelasien, Kasachstan und in anderen Regionen die Möglichkeit zu bekommen, sein Leben zu verlängern.“ (Vladimir Nikolaevic Basilov, Ressortleiter des Instituts für Ethnologie der Russischen Akademie der Wissenschaften in Moskau). Und Klaus E. Müller fährt fort: „Oder zu neuen Leben wiederaufzuerstehen? Es handelt sich wohl nur um eine Scheinrenaissance. Die Schamanen kehren zurück – aber in eine andere als ihre ureigene Welt. Die Geister, die sie einstmals riefen, zogen sich in die Tiefen der Taiga zurück und verpuppten sich wieder. Die Aufgaben, für die sie bereit waren, den Schamanen zur Seite zu stehen, waren Teil der alten Kulturen, die untergegangen sind. Möglicherweise setzen den heutigen „Schamanen“ andere Geister zu, die Besitz von ihnen ergreifen oder sich vielleicht auch von ihnen beherrschen lassen, aber offensichtlich nicht mehr die Kraft haben, **sie von Grund auf zu verwandeln** (Anm.: Kursivschrift durch Klaus E. Müller; es trifft den Nagel auf den Kopf), **was ihren Vorgängern einstmals die Fähigkeit verlieh, zwischen Menschen und Geistmächten zu vermitteln**, wenn die Not das Gebot, die Existenz auf dem Spiel stand. (...)“. Dieser Zustand gilt für die ganze Welt. Wie bereits auch in Wikipedia nachgelesen werden kann, gilt dies insbesondere auch für die weitestgehend assimilierten Völker Nordamerikas und Sibiriens, die etwa von Eligio Stephen Gallegos, aber auch von vielen andern, gerne als Quelle von authentischem Schamanismus herbeigezogen werden.

Er formuliert und vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Berufsinteressen seiner Mitglieder und verschafft diesen Interessen Anerkennung bei Behörden, Vereinigungen, Bildungsinstitutionen und in der Gesellschaft. Er betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying insbesondere zur Abwendung der immer noch herrschenden Verfolgung der Schamanen gerade auch durch Beihilfe durch die wissenschaftliche Medizin (Psychiatrie).

Er setzt sich besonders auch für eine möglichst gefahrlose Ausbildungszeit ein (Schamanenkrankheit) und fördert den Nachwuchs.

Der BAPS steht für freiheitliche Strukturen im Verband, in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft ein.

### **3. Mitgliedschaft**

#### Art. 4

- 1 Der Verband besteht aus
  - a) Aktiven
  - b) Mitgliedern in Ausbildung.
- 2 Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche den Schamanenflug als die zentrale Technik der Informationsgewinnung verwenden. Steinorakel, Legen von Indianerkarten und andere Methoden sind Zeichen, dass es sich nicht um einen authentischen Schamanismus handelt. Ein ärztlicher Nachweis der durchstandenen Schamanenkrankheit ist zu erbringen.
- 3 Als Mitglieder in Ausbildung können Personen aufgenommen werden, die den Schamanenflug praktizieren und auf dem Weg sind, Berufsleute zu werden. Wer nur einen einwöchigen Trancetanz für Einsteiger absolviert hat, wartet bis zum Entscheid, die berufliche Laufbahn (weiter) zu beschreiten zu. Die Vollzeitausbildung dauert mindestens sieben Jahre. Aktivmitglieder beschäftigen Mitglieder in Ausbildung als Assistentinnen und Assistenten.
- 4 Die Aktivmitglieder und die Mitglieder in Ausbildung haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verband durch vom BAPS definierte Bezeichnungen kenntlich zu machen.

### **4. Aufnahme**

#### Art. 5

Die Aufnahme erfolgt nach eingehender Prüfung durch den Präsidenten / die Präsidentin. Sie kann von ihm / ihr ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **5. Standesordnung**

#### Art. 6

- 1 Die Mitglieder aller Kategorien verpflichten sich, den Beruf gewissenhaft und pflichtgetreu auszuüben. Dies, wie auch die folgenden Punkte, ist durch die Praxis des Schamanenflugs in die Obere Welt mit Unterwerfung unter den Grossen Geist sichergestellt.

Sie achten die Persönlichkeit und die beruflichen Rechte ihrer Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten und Mitarbeitenden.

- 2 Sie verpflichten sich, ihre berufliche und ethische Verantwortung gegenüber dem Verband, der Kundschaft, den Auszubildenden und der Gesellschaft wahrzunehmen sowie die vom Verband diesbezüglich aufgestellten Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten.
- 3 Sie wahren das Persönlichkeits- und Geschäftsgeheimnis ihrer Kundschaft und nehmen ausser der ihnen vertraglich zukommenden Honorierung keine Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten an.

#### Art. 7

- 1 Wenn sich ein Mitglied Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit den Grundsätzen der Berufsausübung im Widerspruch stehen, haben die Gremien des BAPS, genau wie auch jedes einzelne Mitglied, dafür zu sorgen, dass die Angelegenheit dem Präsidenten / der Präsidentin überwiesen wird.
- 2 Der Präsident / die Präsidentin kann im Fall des standesunwürdigen Verhaltens eines Mitglieds, nach Massgabe der Standesordnung Sanktionen gegen dieses Mitglied erlassen und gegebenenfalls auch dessen Ausschluss aus dem Verband verfügen.

### 6. Ausschluss

#### Art. 8

Der Präsident / die Präsidentin verfügt den Ausschluss eines Mitglieds sofort, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt waren, wenn das Mitglied seinen übrigen Verbandspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Verbandsinteressen verstösst. Sich in einem Ausschlussverfahren Befindliche müssen auf jeden Fall vor dem Ausschluss persönlich angehört werden. Ein ausgesprochener Ausschluss ist definitiv.

### 7. Austritt

#### Art. 9

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahrs und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Mitgliederbeitrag für ein angelaufenes Kalenderjahr bleibt geschuldet.

### 8. Organisation

#### Art. 10

- 1 Die Organe des Verbands sind:
  - a) die Urabstimmung
  - b) der Vorstand
- 2 Die in den Organen und Gremien des BAPS tätigen Personen dürfen mit Erreichen des 70. Lebensjahrs in der Regel keine neue Amtsperiode mehr antreten. Dies gilt auch für erstmalige Kandidaturen.

## Urabstimmung

### Art. 11

- 1 Die Urabstimmung wird jeweils durch den Vorstand einberufen, wenn dies notwendig ist, findet aber mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserdem muss sie abgehalten werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.
- 2 Das Datum der Urabstimmung wird den Mitgliedern zwölf Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge für die Traktandierung von Geschäften sind spätestens acht Wochen vor der Urabstimmung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern, zusammen mit den nötigen Unterlagen, spätestens vier Wochen vor der Urabstimmung zuzustellen.

### Art. 12

Die Urabstimmung entscheidet über die ihr statutarisch oder von andern Verbandsorganen zugewiesenen Geschäfte. Insbesondere sind das:

- a) Statutenänderungen;
- b) Wahl des BAPS-Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts, der Verbandsrechnung und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Genehmigung von beruflichen Vorschriften und Empfehlungen;
- f) Genehmigung der Verbandspolitik;
- g) Auflösung des Verbands.

### Art. 13

- 1 Die Urabstimmung wird vom Präsidenten des BAPS geleitet. Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn die Urabstimmung nichts anderes beschliesst. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Dies mit Ausnahme derjenigen
  - über die Änderung von
    - Art. 1
    - Art. 2
    - Art. 4 Abs. 2 und 3
    - Art. 5
    - Art. 8
    - Art. 13 Abs. 1 sowie
    - Art. 15 Abs. 3 der Statuten: nicht änderbar;

- über die Änderung der übrigen Artikel der Statuten und der Standesordnung des BAPS: Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;
- über die Auflösung des Verbands: Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der / die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- 2 Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Urabstimmung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich; im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Das Mehr wird aufgrund der abgegebenen Stimmen berechnet; leere Stimmzettel und Stimmenthaltung werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 14

- 1 Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder des Verbands sowie in allen Fragen, die ihr Verhältnis mit der Psychiatrie angeht, auch die Mitglieder in Ausbildung. Das Ergebnis der Abstimmung erhält die Bedeutung und Rechtskraft eines Verbandsbeschlusses, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder abgegeben wurde. Die zur Abstimmung gestellten Anträge sind angenommen, wenn sie das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

### **Vorstand**

#### Art. 15

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Kassier / der Kassière und dem Aktuar / der Aktuarin.
- 2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Amtszeit des Präsidenten / der Präsidentin beträgt so lange, bis diese das Amt zurückgeben.
- 4 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten / der Präsidentin geleitet und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und der Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der / die Vorsitzende hat das Vetorecht und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 16

- 1 Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Der Präsident / die Präsidentin vertritt den BAPS gegen aussen. Als rechtsverbindliche Unterschrift für den BAPS gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

#### Art. 17

- 1 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht einem andern Verbandsorgan vorbehalten sind. Er hat die Geschäfte der Urabstimmung vorzubereiten, sorgt für die Berichterstattung und koordiniert die Arbeiten allfälliger weiterer Organe des Verbands. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - a) Festsetzung der Traktanden für die Urabstimmung;
  - b) Festlegung der Verbandspolitik zu Handen der Urabstimmung.

- 2 Die Entscheidung des Vorstandes kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

## **9. Finanzen**

### **Art. 18**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des BAPS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 2 Der BAPS führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung. Die Rechnungen werden mit jedem Kalenderjahr abgeschlossen.
- 3 Der BAPS bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Erträgen. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Urabstimmung festgesetzt.

### **Art. 19**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 20**

- 1 Für jedes Jahr wird ein Budget aufgestellt, das der Urabstimmung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
- 2 Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle sind der Urabstimmung zur Genehmigung zu unterbreiten und können von den BAPS-Mitgliedern am Geschäftssitz des BAPS eingesehen werden.

## **10. Statutenrevision und Auflösung des Verbands**

### **Art. 21**

Die Revision der Statuten oder die Auflösung des Verbands können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorgeschlagen werden. Eine schriftliche Eingabe ist an den Vorstand zu richten, der sie mit seinem Antrag an die Urabstimmung zur Beschlussfassung weiterleitet.

### **Art. 22**

Im Fall der Auflösung beschliesst der Vorstand über das Verfahren der Liquidation und über die Verwendung des Verbandsvermögens.

## **11. Rechtskraft**

### **Art. 23**

Wo die Rechtskraft vorliegender Inhalte wegen zwingendem Recht nicht möglich ist, d.h. bei den auf die besondere Verhältnisse eines schamanischen Berufsverbandes zugeschnittenen Inhalten, und wenn das nicht möglich ist bei den Statuten als Ganzes, gelten diese Inhalte wie wenn es sich um eine Einfache Gesellschaft gemäss dem 23. Titel (Art. 530 bis 551) des schweizerischen Obligationenrechts resp. ausserhalb der Schweiz die analoge Rechtsform handeln würde. Wo auch dies nicht möglich ist, gelten vorliegende Inhalte, wie wenn es sich um einen Vertrag handeln würde.